Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Пятница, 8 Іюня 1862. № 64. Freitag, den 8. Juni 1862.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Der Dunstgehalt der Luft und sein Einfluß auf die Vegetation und die Menschen.

(Von H. Krutzsch.)

(Fortsetzung.)

In dem Umstande, daß die Verdunstung sich desto mehr verlangsamt, je mehr bereits Wasserdunst in die Luft übergegangen ist und diese ihrem Sättigungspunkte sich nähert, ist die Ursache davon zu suchen, daß der Wind die Verdunstung außerordentlich befördert; denn die von ihm herbeigeführten Luftmassen sind zu kurze Zeit mit der verdunstenden Oberfläche in Berührung, als daß sie mit Wasserdunst sich sättigen könnten. Schübler, welcher bei seinen Versuchen über die Verdunstung des Wassers den Einfluß des Windes berücksichtigt hat, giebt an, daß bei windigem Wetter fast doppelt so viel Wasser als bei windstillem verdunstet. Jedoch wie den Hausfrauen wohlbekannt ist, auch wohl der aufmerksame Landmann an seinen Aeckern erfahren hat, trocknet es bei dem einen Winde schneller, bei dem andern langsamer. Aus den eben angeführten Beobachtungen ergiebt sich, daß bei Nordost- und nächstdem bei Ost-Wind die stärkste Verdunstung stattfindet, dieselbe aber bei Südost-, Süd-, Südwest-Wind sich bis auf die Hälfte verringert, und bei Nordwestwind nur um Weniges höher als bei diesen sich herausstellt.

Diese Erscheinung erklärt sich durch den verschiedenen Feuchtigkeitsgehalt der Luft, welche die Winde herbeiführen. Der Nordost- und Ostwind, welche über weite Länderstrecken, wo ihr Gehalt an Wasserdunst sich nicht vermehren kann, zu uns kommen, deren Temperatur ferner mit jedem südlicheren Breitegrade, den sie erreichen, höher steigt, müssen nothwendig immer mehr von dem Sättigungspunkte mit Wasserdunst sich entfernen und relativ trockner werden, und sonach die Verdunstung befördern. Beide Winde, welche vornämlich im Frühjahre bei uns wehen, bedingen eben die oft überraschende Schnelligkeit, mit welcher zu dieser Jahreszeit der Erdboden sowie alle feuchten Gegenstände trocknen. Die südlichen Winde dagegen kommen über das Meer, wo sie Wasserdunst aufnehmen, zu uns, und müssen nothwendig, da mit jedem höheren Breitegrade den sie erreichen ihre Temperatur sinkt, dem Sättigungspunkte mit Wasserdunst immer mehr sich nähern. Es können daher diese Winde, welche uns auch den Regen zuführen, auch nur im geringen Grade die Bildung von Dunst befördern.

Die Verdunstung ist weder zu allen Zeiten des Jahres, noch des Tages gleich groß; während des ersteren Zeitraumes nimmt sie von dem kältesten Monate bis zum wärmsten zu und von diesem wiederum regelmäßig ab; so ist z. B. nach den in Arnstadt 14 Jahre lang angestellten Beobachtungen die Höhe der Wasserschicht, welche im Monat Januar, dessen Temperatur — 1,30° R. ist, verdunstet, 4,61 Linien, im Juli dagegen, dessen durchschnittliche Wärme 14,21° R. beträgt, 28,66 Linien. Es ist diese Erscheinung nicht blos darin begründet, daß die Fähigkeit der Luft, Wasserdunst aufzunehmen, mit der Temperatur steigt, sondern sie erklärt sich auch dadurch, daß von der kälteren nach der wärmeren Jahreszeit, obwohl die absolute Dunstmenge wie die Temperatur, jedoch im geringeren Grade steigt, die relative Dunstmenge sich mindert.

Gleiche Verhältnisse zeigt jedoch die Verdunstung nicht während des Tages, wenn auch dieselbe während der Nacht, wo sie oft ganz unterbrochen ist, theils wegen der zu dieser Zeit stattfindenden niederen Temperatur, theils weil die Feuchtigkeit der Luft sehr groß ist, im Verhältnisse zu der am Tage stattfindenden Verdunstung sich sehr gering herausstellt, so daß nach den angestellten Versuchen die in der Nacht verdunstete Menge Wasser nur 10 Procent der gesammten, während der 24 Stunden des Tages in Dunst umgewandelten Menge beträgt, so tritt doch hier die Erscheinung ein, daß Vormittags in den Stunden von 8 Uhr bis 1 Uhr Mittags die Verdunstung weit stärker als zu den übrigen Tageszeiten ist. Nach den Beobachtungen betrug die während der angeführten 5 Stunden verdunstete Wassermenge 44,6 Procent der gesammten Wassermenge, welche sich binnen 24 Stunden in Dunst umwandelte. Als Ursache dieser Erscheinung ist der Umstand anzusehen, daß die niederen Luftschichten, theils weil die Temperatur von Morgens 8 Uhr an sehr schnell steigt, theils weil von dieser Zeit an der aufsteigende Luftstrom den gebildeten Wasserdunst in die Höhe führt, zu dieser Zeit relativ sehr trocken ist.

Einen gleichen Zusammenhang mit der Temperatur zeigt auch die Verdunstung, wenn wir die Wassermengen, welche in den verschiedenen Gegenden der Erde verdunsten, mit einander vergleichen. Wenn auch die Angaben über die Menge des verdunsteten Wassers an nicht weit von einander gelegenen Orten oft sehr differiren (was seinen Grund in der verschiedenen Aufstellung der Verdunstungsmesser zu suchen hat), so ersieht man sehr deutlich, daß die Verdunstung in dem Maße als mit der Zu-

nahme der Breitegrade die Temperatur abnimmt, auch sich mindert. In der heißen Zone soll nach M. de Jonnes die Wasserschicht, welche jährlich im Schatten verdunstet, 114,6 Pariser Zoll hoch sein, in Suez unter dem 30. Breitegrade ist sie 96 Zoll, in Rom unter dem 42° N. Br. 73 Zoll, in Deutschland beträgt die Verdunstung an einigen Orten 23—24 Zoll, an andern nur 14—15 Zoll.

Die gleichzeitigen Beobachtungen der Regen- und Verdunstungsmenge beweisen ebenfalls, wie irrig die noch in sogenannten Wetterregeln, als: „So viel Nebel im März, so viel Regen im Sommer," oder „Wie's im März regnet, wird's im Juni wieder regnen," ausgesprochene Ansicht ist, daß das Wasser, welches an einem Orte verdunstet, an demselben wiederum als Regen niederfalle. Wenn dieß der Fall wäre, so müßte die jährliche Regenmenge auch der jährlichen Verdunstungsmenge entsprechen; dies ist aber, wenn man beide mit einander vergleicht, durchaus nicht der Fall, denn in dem einen Jahre überwiegt die Verdunstungsmenge die des gefallenen Regens, in einem anderen diese jene, und in einem dritten sind sie einander gleich. Noch mehr stellt es sich heraus, daß zwischen beiden Verhältnissen kein Zusammenhang stattfindet, wenn man die einzelnen Monate mit einander vergleicht, denn die Verdunstung, welche an Größe im Frühjahre von den Niederschlägen übertroffen wird, ist im Sommer oft um das zehnfache größer als diese.

Der Boden und die Luftfeuchtigkeit. Der Boden hat die Fähigkeit, Wasser aufzunehmen, theils in Folge seiner Eigenschaft, der Wasserdunst aus der Luft anzuziehen, theils in Folge davon, daß zwischen den einzelnen Theilchen, welche den Boden zusammensetzen, sich Capillarräume befinden, durch deren Flächenanziehung das Wasser festgehalten wird. Das Wasser, welches capillarisch gebunden ist, verdunstet schon bei gewöhnlich zu beobachtenden Temperaturen, und es findet dieser Vorgang nach denselben Gesetzen statt, welche auch bei der Verdunstung von Wasserflächen Geltung haben. Dagegen verliert der Boden das hygroskopisch gebundene Wasser nicht bei niederer Temperatur, sondern es sind, um dasselbe aus ihm zu entfernen, höhere Wärmegrade nöthig.

Den Vorgang bei der Verdunstung des in capillaren Räumen des Bodens befindlichen Wassers können wir uns folgendermaßen vorstellen: von den in dem Boden in verschiedenster Größe vorkommenden Capillarräumen verlieren zunächst die oberflächlichen ihr Wasser, welches ihnen jedoch aus den tiefer gelegenen in der Weise wieder ersetzt wird, daß die oberflächlich befindlichen kleineren, mit stärkerer Flächenanziehung wirkenden Räume den größeren tieferen das Wasser, welches wegen seiner größeren Entfernung von der anziehenden Fläche weniger stark angezogen ist, in ähnlicher Weise entziehen, wie man mit einer engeren Röhre einer weiteren alles capillarisch enthaltene Wasser zu entziehen vermag. Durch diese Einwirkung der kleineren Capillarräume auf die größeren wird das in den tieferen Schichten des Bodens befindliche Wasser in die Höhe geführt, und bewirkt, daß dieselben allmählich ebenfalls mit austrocknen.

(Fortsetzung folgt.)

Kleinere Mittheilungen.

Neue Erfindung. Ein französischer Chemiker hat ein Mittel erfunden, Spitzen, Till, Mousselines und alle übrigen leichten Stoffe unverbrennlich zu machen. Sein Geheimniß besteht darin: mit dem gewöhnlichen Quantum Stärke noch halb mal so viel Kreide zu vermischen und mit dieser Mischung den betreffenden Stoff zu stärken. Die zugefügte Kreide soll das Aussehen, die Qualität und Weiße des Stoffes in nichts beeinträchtigen. Wenn sich dieses Mittel bewährt, so wird sich dessen Verbreitung, in Folge der so häufig vorkommenden Unglücksfälle durch Feuer, nicht genug empfehlen lassen.

* * *

Wirkung des Eisenvitriols auf Baumfrüchte. Es ist schon länger bekannt, daß durch Benetzen mit aufgelöstem Eisenvitriol die Blätter zu energischerem Wachsthum angespornt werden. Du Breil kam nun auf den Gedanken, die Oberfläche heranwachsender Früchte mit obiger Lösung zu benetzen, worauf sie ein außerordentliches Wachsthum zeigten. Man löst in drei Maß reinem Wasser drei Quentchen Eisenvitriol und bestreicht damit die Früchte in drei verschiedenen Altersperioden, wozu man eine Tageszeit wählt, in der die Früchte nicht von der Sonne beschienen werden. Durch diese Manipulation wachsen die Früchte auf Kosten der Blätter und erreichen eine beträchtliche Größe. Wenn gleich dieses Verfahren im Großen nicht auf sämmtliche Früchte angewendet wird, so würde es doch für die werthvolleren reichlich lohnen.

(Frauend. Bl.)

Gebilligt von der Censur. Riga den 8. Juni 1862.

Angekommene Fremde.

Den 8. Juni 1862.

Stadt London. Frau Staatsräthin Baronin v. Hahn aus Kurland; Hr. Baron v. Sacken von Jacobstadt; Hr. Baron E. v. Behr von Mitau; Hr. Kaufmann Wucherer von Reval; Hr. Student Lindwart aus Livland.

St. Petersburger Hotel. Hr. Graf Plater, Hr. Pruschinsky von Mitau; Hr. Baron Rosen aus Livland; Hr. Kaufmann Sewig, Hr. Kaufmann Landmesser nebst Tochter von St. Petersburg; Frau v. Güldenstubbe, Frau Obristin v. Saß, Fräul. Willame aus dem Auslande.

Hotel du Nord. Hr. Landrath v. Richter aus Livland; Hr. Rentier Argillet aus Frankreich; Hr. Student D. Kretschauncsco von St. Petersburg; Hr. Capit. Posnischoff von Libau.

Stadt Dünaburg. Hr. Kaufm. Strauch, Fräul. Matzanow, Hr. v. Gürgensohn, Hr. Arrendator Appermann, Hr. Stationshalter Kuschke, Hr. Agronom Schwarz aus Livland; Hr. Student Szizesni von Dorpat; Hr. dimitt. Capitain Lapa, Hr. Musikus Buhberg von Dünaburg; Hr. Bürger Sokolow, Hr. Beamter Walewsky von St. Petersburg.

Goldener Adler. Hr. Capit. N. Mendisejew von Libau.

Hotel de Berlin. Mad. R. Wassiljew von Reval; Frau Baronin v. Simolin von Pskow; Hr. Kaufm. Neuland von Mitau.

Frankfurt a. M. Hr. Meert von Mitau; Hr. wirkl. Staatsrath Alexander Botwinko, Hr. Obrist Peter Botwinko, Hr. Capit. Botwinko nebst Geschwister von Wilkomir.

Haus Lielienthal. Hr. Förster F. Will, Hr. Fabrikbesitzer v. Pauer von Pusneken; Hr. Arrendator C. Horst von Krubischek.

Gouvernante L. Rousselot von St. Petersburg, log. bei F. Stümer.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 2. Juni 1862.

	pr. 20 Garnitz.	
Buchweizengrütze	—	—
Hafergrütze	—	—
Gerstengrütze	—	—
Erbsen	—	—
	per 100 Pfund	
Gr. Roggenmehl	2 40	50
Weizenmehl	4 20	80
Kartoffeln pr. Tschet.	1 40	60
Butter pr. Pud	5 4	80
Heu „ „ R.	55	60
Stroh „ „ „	40	45
	per Faden	
Birken-Brennholz	4 50	75
Birken- und Ellern-	—	—

Ellern- per Faden	4 4	50
Fichten-	3 50	60
Grebnen-Brennholz	3 2	60
Ein Faß Brandwein am Thor:		
½ Brand	12	–
⅔ Brand	15	75
	per Berkowez von 10 Pud.	
Reinhanf	—	
Ausschußhanf	—	—
Paßhanf	—	—
„ schwarzer	—	—
Tors	—	—
Drujaner Reinhanf	—	—
„ Paßhanf	—	—
„ Tors	—	—

	per Berkowez von 10 Pud.	
Flachs, Kron-	40	
„ Wrack-	37	
Hofs-Dreiband	37	
Livländ. „	—	
Flachsbede	—	
Lichttalg, gelber	—	—
„ weißer	—	—
Seifentalg	—	—
Talglichte per Pud	6	—
	per Berkowez von 10 Pud.	
Seife	38	—
Hanföl	—	—
Leinöl	34	—
Wachs per Pud	15½	16

	per Berkowez von 10 Pud	
Stangeneisen	18	21
Neshinscher Taback	—	—
Bettfedern	60	115
Knochen	—	—
Pottasche, blaue	—	—
„ weiße		—
Säeleinsaat per Tonne	—	—
Thurmsaat per Tschet.	10½	11½
Schlagsaat 112 ℔	—	—
Hanfsaat 108 ℔	—	—
Weizen à 16 Tscht.	—	—
Gerste à 16 „	—	—
Roggen à 15 „	—	—
Hafer à 20 Garz.	—	—

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	—	Sc. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
dito	3 Monate	—	—	Centimes	per 1 Rbl. S.
Hamburg	3 Monate	—	—	S.H.Bo.	per 1 Rbl. S.
London	3 Monate	—	34½ ⅝	Pence St.	per 1 Rbl. S.
Paris	3 Monate	—	363½	Cent.	per 1 Rbl. S.

Fonds-Course	Geschlossen am 31.	1.	2.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. dito dito dito pCt.	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	„	96	„
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	„	„
5 pCt. dito 5te Anleihe	„	„	„	97½	97
5 pCt. dito 6te do.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & Co.	„	„	„	„	„
5 pCt. Reichs Bank-Billete	„	„	„	98½	98¼
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 31.	1.	2.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare	99¾	„	„	99¾	99½
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	„
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	„	99
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare	„	„	„	„	„
Ehst. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Elb.-Anleihe	„	„	„	„	„
Bankbillete	„	„	„	„	„
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	„	„	„	„	
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:	„	„	„	„	„
Gr. Russ. Bahn, volle Ein-	„	„	„	„	„
zahlung Rbl.	„	„	„	„	97
Gr. Rss. Bahn, v. E. Rb. 37½	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	„	„
dito dito dito Rbl. 50	„	„	„	„	„

Bekanntmachungen.

Von der Abiaschen Gutsverwaltung wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß bei den stattfindenden Märkten auf hiesigem Gebiete, den Kaufleuten die Bretter und Stangen zu ihren Buden von der Gutsverwaltung nicht geliefert werden können, sondern die Herren sich das nöthige Material zur Aufstellung ihrer Buden selber anzuschaffen haben. 2

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen osten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2 mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 64. Riga, Freitag, den 8. Juni 1862.

Angebote.

Am 22. Mai d. J. ist auf dem Gute Kaugershof bei Wolmar ein junger **ganz dunkelbrauner Dachshund** $^3/_4$ Jahr alt, wahrscheinlich gestohlen worden. Dem Wiederbringer wird eine angemessene Belohnung von der Gutsverw. zugesichert.
(2 mal 20 Kop.)

Nachfragen.

Ein junger Mann, der seine Schulbildung im Mitauschen Gymnasium genossen hat, **sucht ein Unterkommen**, wo er die Landwirthschaft praktisch erlernen kann. Adr. sub. Litt. J. S. nimmt die Gouv.-Typographie entgegen. 2
(3 mal für 25 Kop.)

Ein verheiratheter Mann, der von der Forstwissenschaft Kenntnisse besitzt, **sucht ein Engagement** in der Umgegend Rigas. Das Nähere im Hause Selmann, Suworowstraße Nr. 136, unweit der polnischen Badstube, bei Mad. Heine. 2
(3 mal für 25 Kop.)

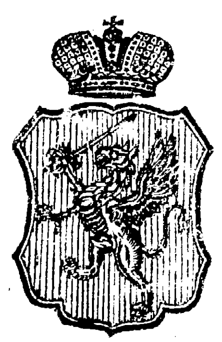
Ein Civil-Ingenieur, der im Begriff ist Deutschland und England zu bereisen und längere Zeit in London zu verweilen, **erbietet sich** zum Einkauf landwirthschaftlicher Maschinen und zur Ausführung anderer Geschäftsaufträge im Bereiche seines Faches. Geehrte Reflectanten wollen Behufs weiterer Uebereinkunft Ihre werthen Ordres bald gefälligst unter der Chiffre M. N. in der Expedition der Gouvernements-Zeitung niederlegen. 1
(2 mal für 36 Kop.)

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубли с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

№ 64. Пятница, 8. Іюня — Freitag, 8. Juni 1862.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Nach Inhalt des Ukases Eines Dirigirenden Senats vom 22. Mai c. sub Nr. 23,273 hat Seine Kaiserliche Majestät Allerhöchst zu befehlen geruht, den Russischen Unterthan Alexander Heymann als Spanischen Vice-Consul in Riga anzuerkennen, als welches hiedurch von dem Livländischen Civil-Gouverneur zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, bei dem Auftrage, dem Herrn Alexander Heymann erforderlichenfalls allen gesetzlichen Beistand zu Theil werden zu lassen.
Nr. 3598.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zufolge einer Circulairvorschrift des Herrn Ministers des Innern der zeitweiligen Kaufmannsfrau zweiter Gilde Fürstin Sophie Tscherbatow die Genehmigung zur Einrichtung von Comptoiren, unter der Firma „Вѣра“, zur Beförderung von Passagieren und Gütern an allen geeignet befundenen Orten des Reichs unter nachfolgenden üblichen Einschränkungen ertheilt worden:

1) sind die Equipagen auf den gewählten Wegen mit eigenen Pferden der Fürstin oder mit gemietheten, falls aber auf diesen Wegen freie Poststationen bestehen, ausschließlich mit den Pferden dieser Poststationen zu befördern;

2) dürfen die Orte, an denen die für die Equipagen erforderlichen Pferde gewechselt werden, nicht Stationen genannt werden;

3) dürfen mit diesen Equipagen nicht Briefe, Geldsummen und Päckchen, welche durch die Post befördert werden können, versandt werden, bei Androhung der im Artikel 1539 des Strafcodex festgesetzten Strafe;

4) soll es den Aufsehern dieser Equipagen oder Conducteuren zur Pflicht gemacht werden, Hörner oder Pfeifen, nicht aber Trompeten zu gebrauchen, damit man die von ihnen gegebenen Zeichen von den Signalen der Conducteure der Post-Equipagen deutlich unterscheiden könne.
Nr. 1041.

* * *

Da zufolge Unterlegung des Rigaschen Raths der dem zum Kurländischen Kronsgute Eckendorf verzeichneten losgekauften Rekruten Janne Emken von der Mitauschen Kreisrentei unterm 16. November 1860 sub Nr. 1877 ertheilte Placatpaß verloren gegangen, so wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung solches sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten, nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde.
Nr. 1253.

Anordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden und amtlicher Personen.

Das Rigasche Gouvernements-Postcomptoir bringt hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die Postabtheilung in Dubbeln für die Zeit des Gebrauchs der Seebäder vom 10. Juni d. J. eröffnet werden wird.

Die Annahme der Correspondenz jeglicher Art findet in Dubbeln täglich mit Ausnahme des Sonnabends von 4 bis 8 Uhr Nachmittags statt; in Riga wird die Annahme der einfachen Correspondenz nach Dubbeln und Kemmern täglich von 8 Uhr Morgens an bis auf eine Stunde vor Abfahrt des Dampfbootes „Undine“ bewerkstelligt; Baarschaften, recommandirte Correspondenz und Päckchen werden gleichfalls täglich von 11 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags entgegengenom-

men; auch werden in der Dubbelnschen Postabtheilung Postmarken und Stempel-Couverte käuflich zu haben sein.

Riga, den 6. Juni 1862. Nr. 2326.

Рижская Губернская Почтовая Контора доводитъ симъ до всеобщаго свѣдѣнія, что съ 10. Іюня сего года будетъ открыто Почтовое Отдѣленіе въ мѣстечкѣ Дуббельнѣ на время употребленія тамъ морскихъ ванъ.

Пріемъ всякаго рода корреспонденціи будетъ производиться въ Дуббельнѣ, за исключеніемъ Субботы, ежедневно отъ 4 до 8 часовъ по полудни; въ Ригѣ пріемъ корреспонденціи въ Дуббельнѣ и Кеммернѣ будетъ производиться: простой, ежедневно съ 8 часовъ утра за часъ до отхода парохода „Ундине", а денежной, страховой и посылочной также ежедневно отъ 11 утра до 2 часовъ по полудни; равно въ Дуббельнскомъ Почтовомъ Отдѣленіи будетъ производиться продажа почтовыхъ марокъ и штемпельныхъ кувертовъ.

Рига, 6. Іюня 1862 года. № 2326.

* * *

Da die im Kurländischen Gouvernement belegenen Krongüter Groß-Buschhof, Breeden, Berghof bei Wallhof, Karlshof, Kanneneeken, Neuhof-Neufeldt, Neuhof bei Setzen, Peterhof bei Wallhof, Alt-Sehren, Setzen und die 3. Tauerkallnsche Unterforstei zur Aufmessung an freie Landmesser vergeben werden sollen, so fordert der Baltische Domainenhof alle Diejenigen, welche geneigt sein sollten, die Vermessung der genannten Güter zu übernehmen, auf, sich dieserhalb unter Beibringung genügender Atteste über ihre Qualification zur Ausführung von Meßarbeiten, bei dieser Palate, woselbst auch die näheren Bedingungen einzusehen sind zu melden.

Riga-Schloß im Baltischen Domainenhofe, den 4. Juni 1862. Nr. 7892. 3

* * *

Von der Oberdirection der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät wird hiermit bekannt gemacht, daß wegen nothwendiger Bauten im Systemshause in Riga, die Ober-Direction und die Lettische Districts-Direction in diesem Jahre am 28. Juni werden geschlossen und am 16. August wieder geöffnet werden.

Riga, den 6. Juni 1862.

Nr. 909.

Nachdem die zur Gemeinde des im Pernauschen Kreise und Groß St. Johannisschen Kirchspiele belegenen Gutes Lachmes angeschriebene Magd Ann Sepp seit vier Jahren paßlos außerhalb ihrer Gemeinde sich aufhält und ihr dermaliger Wohnort nicht hat ermittelt werden können, so ergebt hiermittelst von Seiten des 4. Kirchspielsgerichts Pernauschen Kreises an alle Land- und Stadt-Polizeibehörden, wie auch Guts-Verwaltungen im Livländischen Gouvernement das Ersuchen, innerhalb ihrer resp. Jurisdictionsbezirke Nachforschungen nach der genannten Ann Sepp anstellen und im Ermittelungsfalle dieselbe unter sicherer Bewachung nach dem Gute Lachmes, zur Auslieferung an das dasige Gemeindegericht transportiren zu lassen. Signalement der Ann Sepp: Alter 24 Jahre, Größe 2 Arschin 1/4 Werschok, Haare und Augen braun, Nase, Mund und Kinn gewöhnlich, Gesicht rund, ist lutherischer Confession.

Fellin, am 19. Mai 1862. Nr. 1086.

* * *

Zufolge Anzeige des Gemeindegerichtes des Gutes Sellie hat sich unter diesem Gute am 4. Mai c. ein herrenloses Pferd, Fuchsstute, 2 Jahr alt, mit einem kleinen weißen Abzeichen auf der Nase, eingefunden. Von dem 1. Pernauschen Kirchspielsgerichte wird solches hiemit bekannt gemacht und zugleich der Eigenthümer des in Rede stehenden Pferdes aufgefordert, sich binnen 14 Tagen a dato zum Empfange desselben hieselbst zu melden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist das Pferd in gesetzlicher Grundlage öffentlich verkauft werden wird.

Pernau, am 1. Juni 1862. Nr. 381. 2

* * *

Von dem Werroschen Ordnungsgericht wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei demselben ein herrenloser grauer Wallach eingeliefert worden ist, und wird der Eigenthümer desselben hiermit aufgefordert, sich mit seinen Eigenthumsbeweisen innerhalb 6 Wochen a dato bei dieser Behörde zu melden.

Werro-Ordnungsgericht, den 2. Juni 1862.
Nr. 1902. 2

* * *

Der Eigenthümer eines als gefunden eingelieferten Pfandbriefes über 100 Rbl. S. wird desmittelst aufgefordert, sich binnen 6 Wochen a dato bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung zu melden.

Riga, den 30. Mai 1862. Nr. 2150. 1

* * *

Von dem Werroschen Ordnungsgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei demselben zwei

herrenlose Pferde, eine Fuchsstute und ein brauner Wallach eingeliefert worden sind, und werden die Eigenthümer derselben hiermit aufgefordert, sich mit ihren Eigenthumsbeweisen innerhalb 6 Wochen a dato bei dieser Behörde zu melden.

Werro-Ordnungsgericht, den 26. Mai 1862.

Nr. 1821. 1

* * *

In Anlaß einer desfalsigen Requisition des Allerhöchst verordneten besonderen Bau-Comités des Rigaschen Hafens wird von der Rigaschen Polizei-Verwaltung desmittelst bekannt gemacht, daß wegen der in diesem Jahre vom Hafenbau-Comité auszuführenden Uferbefestigungen und Dammbauten die Wegestrecke am Dünaufer vom Ende der Festungswerke der hiesigen Citadelle bis zur Ueberfahrt über den Catharinendamm, so wie der Katkeselsche Damm (das äußerste Ende des Catharinen Dammes) in seiner ganzen Länge vom 29. Mai d. J. ab bis zur Beendigung der Arbeiten für die Passage von Fuhrwerken gänzlich gesperrt werden wird. Nr. 2142. 1

Riga, den 29. Mai 1862.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. hat das Livländische Hofgericht kraft dieses öffentlichen Proclams die Intestaterben des weiland dimittirten Majors Andreas von Reusner, welche auf die dem Verstorbenen laut dem in dieser Beziehung rechtskräftig gewordenen Testamente seines am 24. November 1859 verstorbenen Bruders, des dimitt. Ordnungsgerichts-Adjuncten Christer Georg von Reusner zugefallene eine Hälfte des von demselben als praedium avitum hinterlassenen Capitals von 9442 Rbl. 50 Kop. S. gesetzliche Ansprüche zu haben vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 8. Juli 1863 allhier beim Livländischen Hofgerichte mit solchen ihren etwanigen Erbansprüchen auf die dem verstorbenen Major Andreas von Reusner testamentarisch zugefallene eine Hälfte des Capitals von 9442 Rbl. 50 Kop. S. gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende mit ihren etwanigen Ansprüchen an das zum Besten des dimitt. Majors Andreas von Reusner testirte Capital nicht weiter zu hören noch zu admittiren, sondern gänzlich zu präcludiren sind und über die testirte Summe das weiter Gesetzliche statuirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 22. Mai 1862.

Nr. 2186. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht, nachdem das am 13. April 1860 hierselbst öffentlich verlesene Testament des weiland dimitirten Ordnungsgerichts-Adjuncten Christer Georg von Reusner, in so weit dasselbe eine fideicommissarische Stiftung über dessen Erbgut Planup enthält, mittelst hofgerichtlichen Abscheides vom 6. November a. pr. sub Nr. 3721 aufgehoben und das genannte Gut den Intestat-Erben des bezeichneten Testators zugesprochen worden ist, wegen des von dem dimitt. Ordnungsgerichts-Adjuncten Andreas von Reusner nicht gehörig beschafften Nachweises seiner alleinigen Erbberechtigung in Planup, kraft dieses öffentlichen Proclams sämmtliche Intestat-Erben des weiland Ordnungsgerichts-Adjuncten Christer Georg von Reusner, welche einen gesetzlichen Erbanspruch auf das Gut Planup formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 8. Juli 1863 allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, ihre etwaige Erbberechtigung in Planup zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern mit ihren etwanigen Erbansprüchen an das Gut Planup gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Planup dem bereits ad acta gemeldeten dimitt. Ordnungsgerichts-Adjuncten Andreas von Reusner als alleinigem Erben des weiland dimitt. Ordnungsgerichts-Adjuncten Christer Georg von Reusner zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 22. Mai 1862.

Nr. 2160. 2

Torge.

Съ разрѣшенія Военнаго Совѣта 11. и 15 числъ наступающаго Іюня мѣсяца, будутъ производиться торги въ Митавскомъ Городовомъ Магистратѣ, на отдачу въ подрядъ починки двухъ Митавскихъ магазинскихъ строеній, на сумму, совсѣми сверхъ смѣтными работами до трехъ тысячъ рублей серебромъ; желающіе участ-

вовать въ торгахъ, смѣту и условія подряда могутъ разсмотрѣть въ Магистратѣ на канунѣ перваго торга. 1

Г. Рига Мая 28 дня 1862 года.

№ 1368.

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Харьковскаго Губернскаго Правленія, на удовлетвореніе долга Новооскольскаго купца Кирилы Семенова Макухина, Изюмскому купцу Ивану Митину, по заемному письму въ 900 р. съ проц; будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащее Макухину имѣніе, состоящее Харьковской губерніи, Купянскаго уѣзда, 1-го стана, заключающееся въ 80 дес. удобной пахатной земли, въ пустошѣ Степановской, оцѣнено въ 2000 р. Продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 17 Іюля 1862 г., съ узаконенною переторжкою чрезъ 3 дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. № 3768. 1

Auction.

Die am 11. Juni 1862 auf Buchholtz-Höfchen angezeigte Auction wird nicht stattfinden. C. Helmsing, Stadt-Auctionator.

Abreisende.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Agnes Dorothea Reckert geb. Bauer, nach dem Auslande.

Johanna Eckert, Magdalena Anna Schukarewsky, Hirsch Efraimowitsch Kahan, Matrena Jakowlewa, Eduard A. Ballhausen, Irina Andrejewa Kolossowa, Jankel Aisikow Lischitz, Krischjan Reinz, Iwan Gawrilow Schegunow, Eva Mathilde Petrowitz, Andreas Albert Weitzel, Nikit Jemeljanow Tjusik, Ignat Ossipow Choka, Fedor Iwanow Kalban, Gawril Iwanow Kalban, Iwan Stepanow Kukschinsky, Wasil Fedotow Tereschenkow, Johann Weiß, Theodor Weiß, Magnus Weiß, Asriel Herschanowitz Kantor, Johanna F. Louise Schliek geb. Kurbach, Abram Chaim Salmanowitz Rapoport, Anne Andersohn, Julius Hermann Bönke, Konstantin Lewkowitsch, Gustav Jacob Olberg, Anna Dewätnikowa, Franz Ulmann, nach andern Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. von Cube.

Aelterer Secretair: H. v. Stein.